

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS Heimgesetz 00-01

Münster, 25.11.2014

Mitglieder-Info Nr. 40/2014

Versorgung mit einer Treppensteighilfe

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16.07.2014, Az. B 3 KR 1/14 R

Mitglieder-Info 2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Mitglieder-Info vom 13.01.2014 hatte ich Sie über das Urteil des Sozialgerichtes Gelsenkirchen vom 05.06.2013 informiert. In dieser Entscheidung hatte das SG Gelsenkirchen eine elektrisch betriebene Treppensteighilfe als Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI angesehen und die beklagte Pflegeversicherung entsprechend verurteilt.

Wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist, hat auch das BSG in der o.g. Entscheidung vom 16.07.2014 für die Treppensteighilfe den Anspruch nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bejaht. Zur Begründung hat der erkennende Senat u.a. darauf hingewiesen, dass für pflegebedürftige Versicherte eine Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel darstellt, weil mit ihrer Hilfe eine selbständigere Lebensführung ermöglicht werde. Um von der Wohnung nach Draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, sei im vorliegenden Fall nur noch die Unterstützung durch eine Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte nötig. Die Pflegeversicherung stelle im Gegensatz zur Krankenversicherung auf einen Hilfebedarf im konkreten, individuellen Wohnumfeld ab.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning - Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Im vorliegenden Fall hat der Senat die beklagte Krankenkasse verurteilt, weil nach § 40 Abs. 5 Satz 1 SGB XI derjenige über die Bewilligung von Hilfsmitteln mit doppelter Funktion zu entscheiden hat, bei dem der Leistungsantrag gestellt worden war. Das war im vorliegenden Fall die Krankenkasse.

Ich habe die Entscheidung als **Anlage** beigefügt und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer